

Verein der Gartenfreunde Wasseralfingen e.V.

Satzung

Verein der Gartenfreunde Wasseralfingen e.V.

§1 Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr

- 1) Die Organisation führt den Namen Verein der Gartenfreunde Wasseralfingen e.V. (Gemeinnütziger Verein für Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner)
- 2) Der Sitz des Vereins ist Wasseralfingen
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein ist ein Zusammenschluss der Gartenfreunde, Kleingärtner, Siedler und Eigenheimer. Er ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und des Kleingartenrechts nach §2 des Bundeskleingartengesetzes, insbesondere durch die Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a) Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu schaffen und zu erhalten.
 - b) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen in Generalpacht zu nehmen und in Unterpacht zu vergeben, sie zu unterhalten und zu pflegen.
 - c) Für den Gedanken der naturnahen Wohnform im Rahmen des Siedlungswesens zu werben.
 - d) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, zur Landschaftspflege, zur Gartenkultur, Pflanzenkunde und zur Erhaltung und Pflege des öffentlichen Grüns anregen.
 - e) In allen grundsätzlichen Fragen, die dem Zweck und den Aufgaben der Gesamtorganisation dienen, und soweit zulässig, Hilfeleistungen zu

Verein der Gartenfreunde Wasseralfingen e.V.

erteilen.

- f) Die Jugend zur Naturverbundenheit zu erziehen und die Jugendarbeit in den Jugendgruppen der Deutschen Schreberjugend im Verbandsgebiet zu fördern, soweit deren jeweilige Satzungen den Zielen der Gesamtorganisation entsprechen.
 - g) Zur Verbesserung der Umwelt Wettbewerbe auf dem Gebiet des Siedlungs- und Kleingartenwesens durchzuführen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, wenn dies nicht in der Satzung vorgesehen ist.
- 4) Es darf keine Person durch Aufwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, der Satzung nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Tätigkeit im Verein

- 1) Das Amt des Vereinsvorstandes sowie sämtlicher Organe und Gremien des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Hauptversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG gezahlt wird. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden im Rahmen der steuerfreien gesetzlichen Möglichkeiten gewährt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Die Aufnahme in den Verein hat beim Vorstand schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
- 2.) Die Satzungen des Vereins und die des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Aalen e.V. werden durch die Aufnahme anerkannt.
- 3.) Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gründe müssen nicht genannt werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

Verein der Gartenfreunde Wasseralfingen e.V.

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

§6 Austritt

- 1) Der Austritt muss spätestens am 1. Juli auf Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Beitrag für ein weiteres Jahr zu entrichten.
- 2) Der Austritt des Vereins aus dem Bezirksverband muss in einer Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden.
- 3) Von der Absicht des Austritts ist der Bezirksverband mindestens 6 Wochen vor der Beschlussfassung zu benachrichtigen.
- 4) Einem Vertreter des Bezirksverbandes ist bei der Versammlung, bei der der Austritt beschlossen werden soll, die Gelegenheit zur Abgabe einer Erklärung zu geben.

§7 Der Ausschluss

- 1) Durch einen Beschluss des Vereinsausschusses, von dem mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- 2) Ausschließungsgründe sind besonders:
 - a) große Verstöße gegen die Satzung des Vereins und Interessen des Bezirksverbandes, sowie gegen Beschlüsse der Verbandsorgane,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens der Organisation,
 - c) Nichtbezahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung,
- 3) Das Mitglied ist über die Absicht des Ausschlusses schriftlich zu benachrichtigen; es ist ihm die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens schriftlich zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vereinsausschuss.
- 4) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung bei der Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Verein der Gartenfreunde Wasseralfingen e.V.

- 5) Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein.

§8 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Gesamtorganisation nach Maßgabe der Satzung und der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen teilzunehmen.
- 2) Der Vereinsvorsitzende und der Kassier, oder der von ihnen benannte Vertreter, haben im Bezirksverbandsausschuss und beim Bezirksverbandstag Sitz und Stimme. Darüber hinaus haben gewählte Vertreter das Recht, nach Maßgabe der Satzung bei den Wahlen und den Beschlüssen des Bezirksverbandstages mitzuwirken.

§9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Gesamtverbandes ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind weiterhin verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen der Organisation zu unterstützen und die von den übergeordneten Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen durchzuführen.
- 2) Die Mitglieder sind zu Beitragszahlungen nach § 10 verpflichtet. Hiervon sind ausgeschlossen die Ehrenmitglieder des Bezirksverbands und der Ehreuvorsitzende.

§10 Beitrag und Umlage

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a. aus dem Beitrag des Vereins
 - b. aus dem Beitrag des Bezirksverband
 - c. aus dem Beitrag des Landesverband, wenn der Bezirksverband einem solchen angeschlossen ist.
- 1) Der Beitrag und die Art des Einzugs wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
Die Hauptversammlung kann in besonderen Fällen eine Umlage beschließen.
 - 2) Zur Beitragserfassung sind jährlich am 1. März in einer Mitgliedermeldung die Zahl der neu hinzugekommenen und ausgeschiedenen Mitglieder dem

Verein der Gartenfreunde Wasseraffingen e.V.

Bezirksverband zu melden. Die Fälligkeit der Beitragszahlung ist am 1. April.

- 3) Die Termine dieser Mitgliedermeldung und die Fälligkeit des vom Verein an den Bezirksverband Abzuführenden Beitrags werden im Bezirksverbandsausschuss festgelegt.

§11 Vereinsorgane

1) Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Vorstand

§12 Die Hauptversammlung

1) Die Hauptversammlung ist oberstes Organ und tritt einmal jährlich zusammen. Der Vereinsausschuss kann die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, wenn seine anwesenden Mitglieder dies beschließen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung an die Mitglieder.

2) Die Hauptversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus den Mitgliedern,
- b) den Mitgliedern des Vereinsausschusses,
- c) dem Vorstand und Gesamtvorstand
- d) den Revisoren.

§13 Beschlussfassung der Hauptversammlung

1) Der Beschlussfassung der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes, sowie die Berichte der Fachberatung und der Revisoren über die abgelaufene Geschäftsperiode.
- b) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses,

Verein der Gartenfreunde Wasseralfingen e.V.

- c) Festsetzung des Beitrags,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl der Revisoren
 - g) Wahl der Frauengruppenleiterin/-leiter und Stellvertreterin/-vertreter
 - h) Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Hauptversammlung zur Entscheidung eingereicht werden,
 - i) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - j) Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Bezirksverband und Beschluss über das Vermögen des Vereins.
- 2) Alle Anträge, die der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen 14 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

§14 Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens 2 Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Hauptversammlung beschlossen. Ein Mitglied sollte als Pressewart bestellt werden.
- 2) Besteht eine Frauengruppe und eine Jugendgruppe, ist die Frauengruppenleiterin/-leiter und der Jugendleiter Mitglied des Vereinsausschusses.
- 3) Die Obmänner / Frauen der Gartenanlage werden in der Pächterversammlung gewählt. 1 Obmann / Frau hat Sitz und Stimme im Vereinsausschuss.
- 4) Der Vereinsheimwart hat Sitz und Stimme im Vereinsausschuss
- 5) Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand einberufen. Er tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Einberufung des Vereinsausschusses muss vom Vorstand vorgenommen werden, wenn dies 1/4 der Vereinsausschussmitglieder beim Vorstand beantragt.
- 6) Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Ein Versammlungsleiter / in kann bestellt werden.

Verein der Gartenfreunde Wasseralfingen e.V.

- 7) Der Vereinsausschuss kann sich eine eigene Geschäfts- und Ehrenordnung geben.

§15 Aufgaben des Vereinsausschuss

- 1) In der Zeit zwischen den Hauptversammlungen werden wichtige und dringende Entscheidungen vom Vereinsausschuss getroffen, wenn aus wichtigen Gründen keine außerordentliche Hauptversammlung einberufen wird. Dies sind insbesondere:
- a) Nachwahl beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Hauptversammlung vertagt werden können,
 - b) Vorbereitung aller Anträge, die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - c) Alle wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und eine Zurückstellung bis zur nächsten Hauptversammlung nicht möglich sind,
 - d) Ernennung eines Ehrenvorsitzenden sowie von Ehrenmitgliedern, Ehrungen von besonders verdienten Mitgliedern,
 - e) Wahl der Delegierten zum Bezirksverbandstag,
- 2) Zur Lösung einer besonders wichtigen Frage kann der Vereinsausschuss die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsausschussmitgliedern.
- 3) Beschlüsse nach § 15 Buchstabe c bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsausschussmitgliedern. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§16 Vorstand / Gesamtvorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen,
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

Verein der Gartenfreunde Wasseralfingen e.V.

- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Gartenobmann / Frau
- f) den Fachberatern,
- g) der Frauengruppe Leiterinnen/-leiter,

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus den Personen a) bis d)
Der Gesamtvorstand besteht aus den Personen a) bis g) und wird bei Bedarf einberufen.

Der Verein wird im Sinne § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Mitglied des Vorstands allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellvollmacht berechtigt.

- 2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch 4 Monate nach der regulären Amtszeit. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann ein neuer Vorsitzender nur von der Hauptversammlung gewählt werden. Alle übrigen Vorstandsmitglieder können bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Reihe der Ausschussmitglieder vom Vereinsausschuss gewählt werden.
- 3) Um ein gleichzeitiges Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder zu vermeiden, werden in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, im nächsten Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer gewählt.
- 4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angaben der Gründe verlangen.
- 5) Geschäfte, die über den genehmigten Haushaltsplan hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses

§17 Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Verein der Gartenfreunde Wasseralfingen e.V.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Durchführung der Beschlüsse aller Bezirksverbandsorgane und der Beschlüsse des Landesverbandes,
 - b) Erstellung des Haushaltsvoranschlages sowie Abfassung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Hauptversammlung und der Sitzungen aller anderen Vereinsorgane,
 - d) Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vermögens nach Massgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane im Rahmen des Haushaltsplans,
 - e) Ehrung von verdienten Mitgliedern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.
- 2) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

§18 Kassierer

- 1) Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen, einen Kassen- und Vermögensbericht zu fertigen und sämtliche Unterlagen für die Revisoren bereitzustellen.
- 2) Der Kassierer ist berechtigt und verpflichtet, auf Verlangen eines Vereinsorgans über die Kassenlage und das Vereinsvermögen Auskunft zu geben.

§19 Schriftführer / Pressewart

- 1) Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
- 2) Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und Vereinsausschusses sind in der jeweils nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- 3) Einsprüche oder Ergänzungen sind von dem betreffenden Vereinsorgan zu entscheiden.

Verein der Gartenfreunde Wasseraalpingen e.V.

- 4) In Verhinderung des Schriftführers übernimmt der Pressewart die Protokollführung.
- 5) Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das Vereinsleben sowie für die nach dem Vereinszweck erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.

§20 Revisoren

Von der Hauptversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt. Ihnen obliegt, die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben. Sie sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.

§21 Frauengruppe

- 1) Die Aufgabe der Frauengruppe richtet sich nach dem Zweck und der Aufgabe der gesamten Organisation sowie den örtlichen Erfordernissen.
- 2) Die Frauenarbeit vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- 3) Mit Zustimmung des Vorstandes gibt sich die Frauengruppe eine eigene Geschäftsordnung.
- 4) Die Frauenleiterin/-leiter oder ihre Stellvertreter/-in erstattet der Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht
- 5) Die Frauengruppe kann eine eigene Kasse führen, die ist im Kassenbericht des Kassierers aufzuführen ist.
- 6) Die Frauengruppenleiterin / Leiter wird in der Hauptversammlung gewählt, weil Sie / Er Mitglied des Gesamtvorstand ist.

§22 Wahlen und Abstimmungen

- 1) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 3) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§23 Ehrungen

Verein der Gartenfreunde Wasseralfingen e.V.

- 1) Ehrungen verdienter Mitglieder und von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens werden nach Beschluss des Vereinsausschusses vom Vorstand vorgenommen.

§24 Auflösung des Vereins und Änderung des Verbandszwecks

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.
- 2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen darf nach vorheriger Abstimmung mit dem Finanzamt nur einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden, der aus den Verbandszielen abzuleiten ist, also z.B. für Zwecke des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes auf Ebene des Landkreises Aalen..
- 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins betreffen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind vor ihrem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§25 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde von der ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung am 17.03.2017 beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Der Vorstand ist zur Änderung der Satzung dann berechtigt, wenn dies durch die Steuergesetzgebung im Hinblick auf die steuerliche Gemeinnützigkeit notwendig wird oder dies für die Eintragung beim Registergericht erforderlich wird.

Wasseralfingen, den 17.03.2017